

Satzung

1. Kapitel: Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen der Gültigkeit der Gesamtheit oder von Teilen dieser Satzung sind festgesetzt in den Karten **Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungsfibel und -satzung** (Karte 1) sowie **Zonen mit unterschiedlichem Regelungsbedarf hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten** (Karte 3).

(2) Diese Karten sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für die genehmigungspflichtige und die nicht genehmigungspflichtige

- Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen
- Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von Werbeanlagen
- Gestaltung der privaten Freiflächen.

(2) Sind oder werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

(3) Abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

2. Kapitel: Generalklausel

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen-, Platz- oder Landschaftsbildes und des örtlichen Gefüges nicht beeinträchtigen.

(2) Private Freiflächen sind so anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten, dass durch die Art und den Umfang der verwendeten Pflanzen und Bodenbeläge den Belangen einer standortgerechten, ortstypischen Vegetation sowie der ökologischen Zielsetzung einer minimierten Flächenversiegelung Rechnung getragen wird.

(3) Der Gestaltungssatzung wird eine Gestaltungsfibel zur Veranschaulichung der Zielsetzungen beigelegt.

(4) Die Bestimmungen der Art. 3 und 8 BayBO bleiben unberührt.

3. Kapitel: Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Die Vorschriften des **3. Kapitels** der vorliegenden Satzung gelten nur innerhalb der folgenden Gebiete:

- a) Zone I: besonders schützenswerte ältere Wohngebiete um den Burgberg mit geringem Anteil an gewerblicher Nutzung
- b) Zone II: ältere und neuere Gebiete mit hohem Anteil an gewerblicher Nutzung sowie Gebiete mit künftig zu erwartendem hohem Anteil an gewerblicher Nutzung (Stadtmitte)
- c) Stadteingangsbereiche

Die Grenzen dieser Gebiete sind in der Karte 3 Zonen mit unterschiedlichem Regelungsbedarf hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten festgesetzt.

(2) Gemäß Art. 63 Abs.1 Satz 1 BayBO besteht bei Abweichungen von den Festsetzungen der vorliegenden Satzung eine Genehmigungspflicht für Werbeanlagen. Die Baugenehmigungsbehörde kann Abweichungen zulassen; gemäß Art. 63 Abs.2 Satz 1 ist die Zulassung von Abweichungen gesondert schriftlich zu beantragen.

(3) Werbeanlagen dürfen an Gebäuden nur bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden.

(4) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nicht durch übermäßige Größe, zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung stören und sich in die Gebäudefront und das Straßenbild einpassen. Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigt, ist unzulässig.

(5) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.

(6) Historische Werbeanlagen sollen erhalten werden.

(7) Unansehnliche, entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen oder Verkaufsautomaten müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

§ 5 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

(1) In den Zonen I und II sowie den Stadteingangsbereichen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden

- a) an Einfriedungen und an Vorgärten
- b) an Türen, Toren, Fenstern und Fensterläden, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf den Betrieb und den Betriebsinhaber hinweisen
- c) an Böschungen und Stützmauern
- d) an Bäumen, Leitungsmasten und Brücken
- e) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen
- f) auf Dächern und Dachgesimsen, Schornsteinen oder hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen

(2) In der Zone I sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. In der Zone II sowie in den Stadteingangsbereichen sollen Werbeanlagen mit Werbung für Hersteller oder Zulieferer (Fremdwerbung) außerhalb deren Betriebsstätte in ihrer räumlichen Zuordnung und Gestaltung eine Einheit mit einer am Ort der Werbeanlage auf den ansässigen Betrieb hinweisenden Werbeanlage bilden.

(3) In der Zone I ist für jedes Geschäft an jeder straßenseitigen Gebäudefront nur eine Werbeanlage gestattet. Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen, ihre Länge maximal 1/3 der Gebäudefront. Der Abstand zu Gebäudekanten muss mindestens 0,5 m betragen.

(4) In der Zone II und den Stadteingangsbereichen sind für jedes Geschäft an jeder straßenseitigen Gebäudefront zwei Werbeanlagen zulässig, wenn die Werbeanlagen in die sonstige Fassadengestaltung integriert sind. Die Höhe der Werbeanlagen darf maximal 0,50 m betragen, ihre Länge max. 2/3 der Gebäudefront. Der Abstand zu Gebäudekanten muss mindestens 0,50 m betragen.

(5) In den Zonen I und II sowie den Stadteingangsbereichen dürfen senkrecht zur Außenwand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) je Seite eine Ansichtsfläche von 0,50 qm und eine Gesamtausladung von 0,90 m nicht überschreiten; für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen zugelassen werden. Ausleger sollen nicht geschlossen, sondern filigran ausgebildet werden.

(6) In den Zonen I und II sowie den Stadteingangsbereichen kann als Lichtwerbung zugelassen werden

1. Einzelbuchstaben (auch konturiert) aus Blechgehäuse, vorne und seitlich nicht durchscheinend, zur Wand hin offen und die Wand bestrahlend.
2. Beleuchtung durch kleine, möglichst unauffällige Lampen.

(7) In den Zonen I und II sowie den Stadteingangsbereichen sind unzulässig

1. Blink- oder Wechsellichtanlagen.
2. Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen sowie Werbeanlagen über mehrere Geschosse.
3. kastenförmige Werbeanlagen.

4. großflächig oder mit Schriftzügen beklebte oder bemalte Schaufenster.
5. Werbeanlagen in grellen oder Signalfarben.

§ 6 Warenautomaten

(1) Gemäß Art. 63 Abs.1 Satz 1 BayBO besteht bei Abweichungen von den Festsetzungen der vorliegenden Satzung eine Genehmigungspflicht für Warenautomaten. Die Baugenehmigungsbehörde kann Abweichungen zulassen; gemäß Art. 63 Abs.2 Satz 1 ist die Zulassung von Abweichungen gesondert schriftlich zu beantragen.

(2) Automaten sind nur in räumlicher Verbindung mit Laden- bzw. Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig und dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen.

(3) Warenautomaten sollen in die Wand eingelassen werden und mit dieser bündig abschließen.

4. Kapitel: Verfahrensvorschriften

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Parsberg von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 BayBO gewähren.

(2) Die Zielsetzungen des § 3 dieser Satzung dürfen durch Ausnahmen und Befreiungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Bestimmungen der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsberg, November 2009
Stadt Parsberg


Josef Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die

Gestaltungsfibel und –satzung

der Stadt Parsberg lag in der Zeit vom 11.01.2010 bis 08.02.2010 in der Verwaltung der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer E.19, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 12.01.2010 angeheftet und am 29.01.2010 abgenommen. Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, den 25.02.2010

STADT PARSBERG

Im Auftrag



Erdinger